

Anlage

Für in Mecklenburg-Vorpommern gehaltene Tiere einschließlich Bienen und Hummeln sind im Jahr 2016 folgende Beiträge zu entrichten:

1. Mindestbeitrag 5,00 Euro.

Der Mindestbeitrag wird unabhängig von der gehaltenen Art, dem Alter und der Anzahl der Tiere sowie der Anzahl der gehaltenen Bienen- und Hummelvölker erhoben, sofern der nach den Nummern 2 bis 7 zu erhebende Gesamtbeitrag eines Tierbesitzers den Mindestbeitrag nicht überschreitet.

2. Für Rinder (einschließlich Bisons, Wisente und Wasserbüffel)

- a) in reinen Milch- und Mutterkuhbeständen 3,50 Euro je Tier.
- b) in reinen Mastbeständen 2,00 Euro je Tier.
- c) in allen übrigen Beständen 3,50 Euro je Tier.

3. Für Schweine

- a) in Stallhaltung 1,35 Euro je Tier,
- b) in amtlich kontrollierten Beständen mit einem anerkannten Hygieneprogramm 1,00 Euro je Tier,
- c) mit zeitweiliger Auslaufhaltung 2,50 Euro je Tier,
- d) in Freilandhaltung 8,00 Euro je Tier.

Besitzer von Schweinen, die ihre Tiere ausschließlich in Ställen halten und zum Zeitpunkt der Meldeverpflichtung der Tierseuchenkasse nachgewiesen haben, dass ihr Bestand über eine Anerkennung als „amtlich kontrollierter Bestand mit einem anerkannten Hygieneprogramm“ gemäß der Richtlinie Hygieneprogramm Schwein vom 25. Juni 2003 (AmtsBl. M-V S. 806) verfügt, werden für ihren Schweinebestand mit dem Beitragssatz nach Buchstabe b veranlagt. Später eingereichte Anerkennungsbescheinigungen werden im laufenden Beitragsjahr nicht mehr wirksam. Die für die Anerkennung und Aufrechterhaltung des Status „amtlich kontrollierter Bestand mit einem anerkannten Hygieneprogramm“ erforderlichen Unterlagen müssen der Tierseuchenkasse auf Anforderung vorgelegt werden. Kann dies nicht erfolgen oder wird die Anerkennung widerrufen oder erfolgt im Beitragsjahr ein Rücktritt von dem vorgenannten freiwilligen Verfahren, ist dieses der Tierseuchenkasse unverzüglich mitzuteilen. In diesen Fällen erfolgt eine Beitragsneuberechnung nach Buchstabe a. Für Bestände mit zeitweiliger Auslaufhaltung oder genereller Freilandhaltung ist die Beitragserhebung nach Buchstabe b ausgeschlossen.

4. Für Schafe, älter als 9 Monate und Ziegen 0,20 Euro je Tier.

5. Für Pferde, Esel, Maulesel und Maultiere 1,50 Euro je Tier.

6. Für Geflügel

- a) Hühnergeflügel
 - Masthähnchen, Junghennen 0,035 Euro je Tier,
 - Legehennen älter als 18. Lebenswoche 0,055 Euro je Tier,
 - Sonstige Hühner 0,055 Euro je Tier,
(einschließlich Perlhühner, Rebhühner, Fasane und Wachteln)
- b) Enten, Gänse, Truthühner 0,08 Euro je Tier,

- c) Laufvögel 1,00 Euro je Tier.
7. Für Bienen und Hummeln 1,50 Euro je Volk.
8. Für Gehegewild besteht Meldepflicht. Von der Erhebung der Beiträge wird abgesehen.
9. Fische sind meldefrei. Von der Erhebung der Beiträge wird abgesehen.
10. Tierkaufleute werden in Abhängigkeit von der nach dem Vorjahresumsatz errechneten Tierzahl in die entsprechende Beitragsklasse eingestuft. Für die Beitragsberechnung sind 8 Prozent der im Jahr 2015 umgesetzten Tiere maßgebend. Sie erhalten einen Beitragsrabatt in Höhe von 50 Prozent, wenn sie bis zum Zeitpunkt der Meldeverpflichtung der Tierseuchenkasse die amtliche Bescheinigung der Anerkennung ihres Unternehmens als ein dem Hygieneprogramm angeschlossener Betrieb gemäß der Richtlinie des Ministeriums für Landwirtschaft und Naturschutz Mecklenburg-Vorpommern für ein Hygieneprogramm für Viehhandelsbetriebe und Viehtransportunternehmen vom 27. April 1995 oder einem gleichwertigen Programm eines anderen Bundeslandes vorlegen. Wird die Anerkennung widerrufen oder erfolgt im Beitragsjahr ein Rücktritt von dem vorgenannten freiwilligen Verfahren, ist dieses der Tierseuchenkasse unverzüglich mitzuteilen. In diesen Fällen wird der gewährte Rabatt nacherhoben.